

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Pacifico Renewables Yield AG,

mit Sitz in Grünwald und inländischer Geschäftsadresse Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49
82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 251232

- nachstehend als „**Organträgerin**“ bezeichnet -,

und der

Pacifico Renewables Fin GmbH,

mit Sitz in Grünwald und inländischer Geschäftsadresse Bavariafilmplatz 7, Gebäude 49
82031 Grünwald, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 257241

- nachstehend als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet -.

VORBEMERKUNG

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Zur Herstellung einer körperschafts- und gewerbesteuerrechtlichen Organschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG soll nachfolgender Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Organträgerin und die Organgesellschaft was folgt:

1. GEWINNABFÜHRUNG

- 1.1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach den Ziffern 1.2 oder 1.3, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um gegebenenfalls einen nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Der Betrag der Abführung darf den sich aus § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergebenden Betrag nicht überschreiten.
- 1.2. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen,

als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und die Organträgerin zustimmt.

- 1.3. Soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 1.4. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, welche vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Entsprechend ist die Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen bzw. Gewinnvorträgen ausgeschlossen.
- 1.5. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- 1.6. Die Organträgerin kann eine Vorab-Abführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies zulässig ist.

2. VERLUSTÜBERNAHME

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

3. FÄLLIGKEIT, VERZINSUNG

- 3.1. Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung gemäß Ziffer 1 wird mit Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht.
- 3.2. Der Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustübernahme gemäß Ziffer 1 wird mit Ablauf des Bilanzstichtages des Geschäftsjahres der Organgesellschaft fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Der Ausgleich (einschließlich der Zinsen gemäß Ziffer 3.3) ist spätestens 14 Tage nach der Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses an die Organgesellschaft zu zahlen.
- 3.3. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung gemäß Ziffer 1 bzw. des Anspruchs auf Verlustausgleich gemäß Ziffer 1 werden Zinsen in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe geschuldet (§§ 353, 352 HGB). Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

4. WIRKSAMWERDEN, UND VERTRAGSDAUER

- 4.1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und beginnt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.
- 4.2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch, zum Ablauf von fünf zusammenhängenden Jahren ab dem Beginn des ersten Tages des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird – soweit diese Eintragung noch vor dem Ablauf des 31. Dezember 2021 erfolgt also zum Ablauf des 31. Dezember 2026, anderenfalls entsprechend später – oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr endet, zum Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahrs.
- 4.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere namentlich vor, wenn
 - a) die steuerliche Anerkennung des Ergebnisabführungsvertrags durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder die Versagung aufgrund von Verwaltungsanweisungen droht,
 - b) die Geschäftsanteile an der Organgesellschaft veräußert oder eingebracht werden,
 - c) die Geschäftsanteile an der Organgesellschaft nicht mehr allein im Eigentum der Organträgerin stehen, weil an der Organgesellschaft ein außenstehender oder mehrere außenstehende Gesellschafter beteiligt werden (§ 307 AktG gilt entsprechend),
 - d) Umstrukturierungen der Organträgerin oder der Organgesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden
 - e) die Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft beschlossen wird,
 - f) ein sonstiger Grund im Sinne der Richtlinie 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet, vorliegt.
- 4.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 4.5. Die Möglichkeit, den Vertrag anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt. § 296 AktG ist in diesem Fall zu beachten.

5. VERTRAGSANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- 5.1. Für den Fall der Änderung einer für diesen Vertrag bedeutsamen rechtlichen Vorschrift oder einer Änderung der Rechtsprechung bleibt die Anpassung des Vertrags an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.
- 5.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Ziffer 5.2 bedürfen der Schriftform.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 6.2. Bei der Auslegung dieses Vertrags sind die Vorschriften der §§ 14, 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 6.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bedacht.

Grünwald, den _____

Pacifico Renewables Yield AG

Mitglied des Vorstands

Mitglied des Vorstands

Pacifico Renewables Fin GmbH

Geschäftsführer

Geschäftsführer

